

BSU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL 1 Dok.

Nr. 015077

BSTU
0001

Sache!

REGIERUNG

DEUTSCHEN REPUBLIC

NATIONALE VERTEIDIGUNG

Befehl Nr. 3/64
des Ministers für Nationale Verteidigung
über die Verbesserung der Zusammenarbeit
und des Zusammenwirkens
der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte
vom 6. 1. 1964

Geheime Verschlusssache

Geheime Verschlusssache

24/64
BSTU
0002

199. Ausfertigung = 13. Blatt

REGIERUNG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

B e f e h l Nr. 3/64
des Ministers für Nationale Verteidigung

über die Verbesserung der Zusammenarbeit
und des Zusammenwirkens der an den Grenz-
übergangsstellen (KPP) eingesetzten Kräfte
Vom 06. 01. 1964

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Führung und zur
weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und des Zusam-
menwirkens der an den Grenzübergangsstellen (KPP) ein-
gesetzten Kräfte

B E F E H L E I C H :

- (1) Die Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen De-
mokratischen Republik an den KPP, einschließlich in
Seehäfen und im internationalen Zugverkehr sowie die
Sicherung des Kontrollterritoriums der KPP, obliegt
den Grenztruppen der Nationalen Volksarmee.
- (2) Die Kommandeure der Verbände und Truppenteile der
Grenztruppen tragen als militärische Vorgesetzte und
Einzelleiter persönlich die volle Verantwortung für
die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen für
die sich in ihrem Bereich befindlichen KPP.

2. (1) Mit Wirkung vom 15. Januar 1964 sind an allen KPP je ein "Kommandant des KPP" und im Wechsel "Diensthabende Offiziere des KPP", die über eine entsprechende politische und militärische Qualifikation verfügen, einzusetzen.

(2) Der Kommandant des KPP und die diensthabenden Offiziere des KPP sind durch den Chef der Grenztruppen, Chef der Volksmarine bzw. Stadtkommandanten der Hauptstadt der DDR, Berlin, vor der Einsetzung in die Dienststellung in ihre Aufgaben und die wichtigsten Dokumente auf dem Gebiet der Paß- und Zollkontrolle sowie in zwischenstaatlichen Vereinbarungen einzuweisen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Einweisung haben die genannten Vorgesetzten unter Verantwortung des Chefs der Grenztruppen die Art und Weise sowie das Programm für die Einweisung abzustimmen.

(3) Der Kommandant des KPP untersteht in der Regel unmittelbar dem Kommandeur des Grenzregimentes, in Ausnahmefällen dem Kommandeur der Grenzbrigade bzw. des Grenzbataillons, an der Staatsgrenze zur CSSR und VR Polen dem Leiter des Grenzabschnittes und an der Seegrenze dem Kommandeur des selbständigen Grenzbataillons. Die Festlegung des Unterstellungsverhältnisses sowie die Bestätigung des Kommandanten des KPP und des diensthabenden Offiziers des KPP in der Dienststellung hat durch den Chef der Grenztruppen, Chef der Volksmarine bzw. den Stadtkommandanten der Hauptstadt der DDR, Berlin, zu erfolgen.

(4) Der Kommandant des KPP hat gegenüber allen am KPP eingesetzten Kräften Befehls- und Weisungsbefugnis in den Fragen

- a) der Sicherung der Staatsgrenze,
- b) der Ordnung und des Kontrollablaufs am KPP und
- c) des Zusammenwirkens der eingesetzten Kräfte.

GVS-Befehl-Nr.: 3/64

... Ausf. = Blatt 3

Eine disziplinarische Unterstellung, mit Ausnahme der in Ziffer 6, Abs. 4, aufgeführten Fälle, besteht nicht.

(5) Der Diensthabende Offizier des KPP übernimmt bei Abwesenheit des Kommandanten des KPP in vollem Umfang dessen Pflichten und Rechte.

3. (1) Mit Wirkung vom 15. Januar 1964 werden alle Aufgaben der Paßkontrolle und Fahndung an den KPP ausschließlich von Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit durchgeführt.

(2) Zur ständigen Gewährleistung der Personen- und Paßkontrolle werden auf Befehl des Ministers für Staatssicherheit außer dem Leiter der Paßkontrollkräfte an allen KPP "Diensthabende Offiziere der Paßkontrollkräfte" eingesetzt.

(3) Der Leiter und der Diensthabende Offizier der Paßkontrollkräfte sind gemäß des Befehls des Ministers für Staatssicherheit in Fragen der Bekämpfung der Feindtätigkeit und der Durchführung der Kontrollen gegenüber dem Leiter und den Diensthabenden Offizieren des Grenzzollamtes und den Leitern der anderen Kontrollorgane an den KPP weisungsberechtigt.

(4) In allen die Durchführung der Personen- und Paßkontrolle betreffenden Fragen erhält der Leiter der Paßkontrollkräfte Weisungen vom Minister für Staatssicherheit und der von ihm damit Beauftragten. Er ist entsprechend des Befehls des Ministers für Staatssicherheit verpflichtet, den Kommandanten des KPP über den Inhalt dieser Weisungen zu informieren.

GVS-Befehl-Nr.: 3/64

... Ausf. = Blatt 4

4. (1) Der Kommandant und die Diensthabenden Offiziere des KPP haben bei der Erteilung ihrer Befehle und Weisungen die vom Ministerium für Staatssicherheit getroffenen Festlegungen auf dem Gebiet der Personen- und Paßkontrolle sowie die für die Zollabfertigung geltenden Bestimmungen einzuhalten.
(2) Entscheidungen über notwendige Maßnahmen, die den Kontrollablauf und die operative Aufgabenstellung der Paßkontrollkräfte beeinflussen, sind vom Kommandanten bzw. Diensthabenden Offizier des KPP erst nach Absprache mit dem Leiter bzw. Diensthabenden Offizier der Paßkontrollkräfte zu treffen.
5. Für die Einhaltung der Festlegungen über das Betreten des KPP ist der Leiter der Paßkontrolle zuständig und dem Kommandanten des KPP gegenüber verantwortlich. Für das Betreten des KPP durch Angehörige der Nationalen Volksarmee gelten die von mir erlassenen Bestimmungen.
6. (1) Die Schließung des KPP hat nur auf meinen Befehl zu erfolgen.
(2) Bei Anzeichen der Gefahr für die Sicherheit des KPP sowie bei sonstiger militärischer Notwendigkeit (z. B. bei einem Überfall auf den KPP oder bei Auslösung von Gefechtsalarm) kann der KPP durch den Kommandanten des KPP bei sofortiger Meldung an den Kommandeur der Grenzbrigade zur Schließung und Sperrung vorbereitet werden.
(3) Die vorläufige Schließung des KPP, bei unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit des KPP, hat nur auf Befehl des Kommandeurs der jeweiligen Grenzbrigade bei sofortiger unmittelbarer Meldung an mich zu erfolgen.

(4) Bei der Schließung bzw. vorläufigen Schließung des KPP treten die auf dem Gebiet der Paßkontrolle und Fahndung vom Ministerium für Staatssicherheit erlassenen Befehle und Weisungen sowie die für die Zollabfertigungen geltenden Bestimmungen für die Dauer der Schließung bzw. vorläufigen Schließung außer Kraft.

Der Kommandant des KPP übernimmt für diese Zeit die volle Befehls- und Weisungsbefugnis über alle am KPP eingesetzten Kräfte. Die Paß- und die Zollkontrollkräfte werden für diese Zeit in die unmittelbaren Grenzsicherungsaufgaben einbezogen.

(5) Der Kommandant bzw. Diensthabende Offizier des KPP hat sicherzustellen, daß die militärischen Bestimmungen und anderen Unterlagen mit Geheimhaltungsstufe sowie die Paßkontroll-, Fahndungs- und Zollunterlagen bei der Vorbereitung des KPP zur Schließung zum Abtransport vorbereitet und bei der Schließung des KPP unverzüglich an den dafür vorgesehenen Ort abtransportiert werden.

7. Der Kommandant des KPP bzw. die zuständigen Kommandeure der Grenztruppen haben auf Ersuchen der Leiter der Paßkontrollkräfte die militärische Ausbildung der Paßkontrollkräfte zu unterstützen.

(1) Die gesamte materielle und technische Versorgung (dazu gehört insbesondere die Versorgung mit Bekleidung, persönlicher Ausrüstung, Waffen und Kraftfahrzeugen sowie deren Instandhaltung, Treib- und Schmierstoffen, Verpflegung, die Einrichtung und Instandhaltung der Dienst- und Unterkunftsräume) und die Unterbringung und medizinische Betreuung der Paßkontrollkräfte hat auf der Grundlage des Ausrüstungsnachweises für die Paßkontrollkräfte bzw. der bestehenden

Bestimmungen und Normen durch die Nationale Volksarmee zu erfolgen. Der Ausrüstungsnachweis für die Paßkontrollkräfte und der Ausrüstungsplan mit Kraftfahrzeugen wird von mir bestätigt.

(2) Der Chef der Grenztruppen, der Chef der Volksmarine und der Stadtkommandant der Hauptstadt der DDR, Berlin, haben für ihren Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage des bestätigten Ausrüstungsnachweises für die Paßkontrollkräfte und des Ausrüstungsplanes für Kraftfahrzeuge die erforderlichen Mittel und Materialien in ihren Plänen aufzunehmen und den Paßkontrollkräften zuzuführen. Der Nachweis für die Mittel und Materialien hat gesondert zu erfolgen.

(3) Für die Dienstleistungen (Heizung, Energie, Wasser, Reinigung) ist der Kommandant des KPP zuständig. Er ist dafür verantwortlich, daß die dazu erforderlichen Kräfte sowie die finanziellen und materiellen Mittel geplant werden und zur Verfügung stehen.

(4) Die am KPP eingesetzten Paßkontroll- und Sicherungskräfte tragen die Uniform der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee aus Offizierstrikot.

9. (1) Durch den Chef der Grenztruppen, den Chef der Volksmarine und den Stadtkommandanten der Hauptstadt der DDR, Berlin, sind in Zusammenarbeit mit dem Chef Nachrichten des Ministeriums für Nationale Verteidigung solche Nachrichtenverbindungen zu den wichtigsten KPP, die durch meinen Stellvertreter und Chef des Hauptstabes festzulegen sind, sicherzustellen, die eine kurzfristige Übermittlung der wichtigsten Meldungen von den KPP bis zum Ministerium für Nationale Verteidigung gewährleisten.

Sie haben in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen, besonders Paß- und Zollkontrolle, Festlegungen zu treffen, die die gegenseitige Ausnutzung der vorhandenen Nachrichtenmittel und Verbindungen zur schnellen Übermittlung von Meldungen gewährleisten.

(2) Die Einrichtung und Unterhaltung der Nachrichtenverbindungen der Paßkontrollkräfte erfolgt durch das Ministerium für Staatssicherheit.

10. Der Kommandant des KPP ist verantwortlich, daß die im KPP vorhandenen baulichen, verkehrstechnischen und Sicherungsanlagen ständig den Erfordernissen des Verkehrs, der Sicherheit und einer reibungslosen Dienstdurchführung entsprechen.
Die Errichtung und Veränderung von Kontrollobjekten, straßen- und verkehrstechnischen Anlagen, die an den KPP notwendig werden, sind nach Abstimmung mit allen an den KPP eingesetzten Organen, vom Chef der Grenztruppen, dem Chef der Volksmarine bzw. dem Stadtkommandanten der Hauptstadt der DDR, Berlin, meinem Stellvertreter und Chef der Rückwärtigen Dienste vorzulegen und von ihm, soweit das Ministerium für Nationale Verteidigung für die Realisierung nicht selbst zuständig ist, den entsprechenden Planträgern zuzuleiten.
11. Die ständige gegenseitige Information aller eingesetzten Kräfte über Fragen und Vorkommnisse, die die Aufgaben des anderen Organs betreffen oder betreffen, ist durch den Kommandanten des KPP zu organisieren.

12. (1) Alle Fragen der Zusammenarbeit und des Zusammenwirkens der am KPP eingesetzten Kräfte sind in einer Ordnung über das Zusammenwirken der eingesetzten Kräfte am KPP ... festzulegen und mit den Leitern der eingesetzten Kräfte abzustimmen.
- (2) Für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schließung des KPP ist ein Einsatzplan zu erarbeiten.
- (3) Die Ordnung über das Zusammenwirken der eingesetzten Kräfte am KPP und der Einsatzplan ist vom Kommandanten des KPP dem Kommandeur des Grenzregimentes (Kommandeur der GBr., des GB, des sGB, dem Leiter des Grenzabschnittes) zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Der Chef der Grenztruppen, der Chef der Volksmarine und der Stadtkommandant der Hauptstadt der DDR, Berlin, haben für ihren Dienstbereich entsprechend den für die Nationale Volksarmee geltenden Grundsätzen die Ausarbeitung der Dokumente bis spätestens 31. Januar 1964 zu gewährleisten und mir über die Durchführung Vollzug zu melden.
- (5) Über alle Fragen der Zusammenarbeit am KPP, in denen keine einheitliche Auffassung erreicht werden kann, entscheidet der Chef der Grenztruppen, Chef der Volksmarine bzw. der Stadtkommandant der Hauptstadt der DDR, Berlin, nach vorheriger Absprache mit den entsprechenden Organen.
13. Das Zusammenwirken mit den am KPP eingesetzten Kräften der Sowjetarmee und der gegenseitige Informationsaustausch sind durch den Kommandanten des KPP zu organisieren.

GVS-Befehl-Nr.: 3/64

... Ausf. = Blatt 9

14. Der Plan für den täglichen Einsatz der Paßkontrollkräfte ist entsprechend dem Befehl des Ministers für Staatssicherheit vom Leiter der Paßkontrollkräfte mit dem Kommandanten des KPP abzustimmen. Die geplanten Kräfte dürfen ohne Zustimmung des Kommandanten des KPP nicht vermindert werden.
15. (1) Mein Stellvertreter und Chef des Hauptstabes hat mir unter Berücksichtigung der Forderungen dieses Befehls die Struktur und den Stellenplan für die KPP bis zum 15. 01. 1964 zur Bestätigung vorzulegen.
- (2) Der Chef der Verwaltung Kader des Ministeriums für Nationale Verteidigung hat hinsichtlich der Offiziere und der Stellvertreter des Chefs des Hauptstabes für Organisation hinsichtlich der Soldaten und Unteroffiziere zu gewährleisten, daß bis zum 30. Januar 1964 die bei der Hauptabteilung Paß und Fahndung tätigen Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die für den Dienst im Ministerium für Staatssicherheit geeignet sind, übergeben werden.
- (3) Bei der Übergabe der Kräfte ist eng mit dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung im Ministerium für Staatssicherheit zusammenzuarbeiten.
- (4) Der Chef der Verwaltung Kader hat in Zusammenarbeit mit dem Chef der Grenztruppen, dem Chef der Volksmarine bzw. dem Stadtkommandanten der Hauptstadt der DDR, Berlin, die Auswahl der Kader zur Besetzung der Planstellen des Kommandanten der KPP und der Diensthabenden Offiziere des KPP zu gewährleisten.
16. Mit der Kontrolle dieses Befehls beauftrage ich meinen Stellvertreter und Chef des Hauptstabes.

BSTU
0011

GVS-Befehl-Nr.: 3/64

... Ausf. = Blatt 10

17. Dieser Befehl tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist bis zu den Grenzbrigaden und Leitern der Grenzabschnitte, zu den Grenzregimentern, Grenzbataillonen bzw. selbständigen Grenzbataillonen, in deren Abschnitten sich KPP befinden und bis zu den Kommandanten der KPP zu verteilen.
Gleichzeitig treten meine Befehle Nr. 42/62 und 143/62 außer Kraft und sind entsprechend der BV-10/9, außer der Urschrift, zu vernichten.

Berlin, den 06. 01. 1964

gez. Hoffmann
Armeegeneral

F. d. R.

Leiter des Sekretariats
des Ministers

Böttiger
Böttiger
Oberstleutnant

GVS-Befehl-Nr.: 3/64

... Ausf. = Blatt 11

Anlage Nr. 1

Prinzipien für die "Ordnung über das Zusammenwirken der
eingesetzten Kräfte am KPP ..."

Zielsetzung:

Gewährleistung eines einheitlichen, zielgerichteten Handelns aller an den Grenzübergangsstellen (KPP) eingesetzten Kräfte bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs und der Sicherung des Kontrollterritoriums.

Es sind festzulegen:

- die Aufgaben der Sicherungskräfte zur Sicherung des Kontrollterritoriums;
- die Ordnung der Arbeit und des Dienstablaufes der Paß- und Zellkontrollkräfte zur Gewährleistung des reibungslosen grenzüberschreitenden Verkehrs;
- Maßnahmen zur ständigen Verbesserung des Zusammenwirkens (Ausbildung, Üben bestimmter Elemente);
- Maßnahmen zur Verhinderung von gewaltsamen Durchbrüchen und der illegalen Ein- und Ausreise von Personen;
- die Ordnung des Betretens des KPP durch die am KPP eingesetzten Kräfte und anderen Personen aus dienstlichen Gründen;
- die Ordnung der Übernahme, Übergabe von festgenommenen Personen;
- Maßnahmen des Brandschutzes der Hilfeleistung bei Unfällen und Katastrophen;
- die Ordnung der gemeinsamen Ausnutzung bestimmter Nachrichtenmittel zur Gewährleistung von Meldungen;
- die Art und Weise der ständigen gegenseitigen Information und der Lageeinschätzung am KPP;

GVS-Befehl-Nr.: 3/64

... Ausf. = Blatt 12

- Maßnahmen zur Gewährleistung des reibungslosen grenzüberschreitenden Verkehrs bei zeitweiligem erhöhten Reiseverkehr;
- das Abstimmen der Meldungen bei besonderen Vorkommnissen und der Meldungen über festgenommene Personen wegen illegaler Ein- bzw. Ausreise;
- die Ordnung und Zuständigkeit bei der Versorgung mit Verpflegung.

Prinzipien für den Einsatzplan bei Schließung bzw. vorläufigen Schließung des KPP ...

Zielsetzung:

Festlegung der Aufgaben für alle am KPP eingesetzten Kräfte zur Sicherung und Verteidigung der Staatsgrenze der DDR und des Kontrollterritoriums.

Es ist festzulegen:

a) Maßnahmen zur Schließung bzw. vorläufigen Schließung des KPP

- die Berechtigung zur Schließung bzw. vorläufigen Schließung des KPP;
- die Organisation der Alarmierung und Heranholung aller Kräfte;
- welche Meldungen sind an wen zu richten, wer ist zu verständigen;
- die Aufgaben und der Einsatz aller Kräfte entsprechend der Gefechtseinteilung;
- Maßnahmen zur pionier-technischen Sperrung einschl. der Art und Höhe der Pionierreserven;

GVS-Befehl-Nr.: 3/64

... Ausf. = Blatt 13

- der Ort der Unterbringung der vertraulichen Dokumente und Gewährleistung des Abtransportes;
 - Maßnahmen des Zusammenwirkens mit den benachbarten Grenzkompanien;
 - welche Kräfte und Mittel werden durch den Kommandeur des Grenzregimentes mit welcher Aufgabe zur Verstärkung bzw. Unterstützung eingesetzt;
 - Maßnahmen zur Entfernung aller Zivilpersonen und Kfz. aus dem Kontrollterritorium und Unterbringung in den Sammelräumen;
 - die Umleitung der Fahrzeuge auf die festgelegten Sammelplätze außerhalb des Sperrgebietes;
 - Maßnahmen zur Unterbindung des Inland-Reiseverkehrs an den Eisenbahn-KPP in Zusammenarbeit mit den Verkehrsträgern.
- 2) Maßnahmen zur Vorbereitung der Schließung des KPP
- die Vorbereitung der pionier-technischen Anlagen zur Schließung des KPP;
 - Maßnahmen zur verstärkten Sicherung der Staatsgrenze der DDR und des Kontrollterritoriums;
 - Maßnahmen zur Vorbereitung des Abtransportes aller der Geheimhaltung unterliegenden Dokumente;
 - Maßnahmen zur Vorbereitung des Abtransportes aller der Geheimhaltung unterliegenden Dokumente;
 - Maßnahmen zur Einschränkung des Verkehrs in Kontrollterritorium;
 - Maßnahmen zur Einschränkung des Inland-Reiseverkehrs an den Eisenbahn-KPP.

Büro der Leitung

Berlin, den 17. 1. 1964

GVS-Befehl Nr. 3/64

V e r t e i l e r

Betr.: Befehl Nr. 3/64 des Ministers für Nationale Verteidigung
"Zusammenwirken der Kräfte an den KPP"

Genosse Minister	7. Ex.
General Beater	126. "
General Wolf	127. "
Oberst Schröder	128. "
General Kleinjung	129. "
Oberstlttn. Grünert	130. "
Oberst Jamin	131. "
Oberst Swatek	132. "
Oberst Mühlpforte	133. "
Oberst Scholz	134. "
Major Filin	135. "
Verw. Groß-Berlin	136. "
Rostock	137. "
Schwerin	1 38. "
Neubrandenburg	139. "
Potsdam	140. "
Magdeburg	141. "
Frankfurt	142. ;
Cottbus	143. "
Dresden	144. "
Karl-Marx-Stadt	145. "
Gera	146. "
Erfurt	147. "
Suhl	148. "
Leipzig	149. "
APF, Oberst Switala	150. - 194. Ex.
Dokumenten	195. - 200. Ex.

179-781 30.12.69 zeit
177-172 20.1.69 zurück
150.-161. HAPF Woddy
195.-16.11.69

Vorkurs

Befehl: Zusammenwirken der Kräfte an den KPP, Befehl Nr. 3/64 des Ministeriums für NV

1. Gen. Leineweber Luelke GVS 7, Exemplar
2. Gen. General Becke
3. " General Loeff
4. " Oberst Schröder
5. " General Kleinjung
6. " Oberst Jamin ← Primär
7. " Oberst Frauke
8. " Oberst Mißgoffe
9. " Oberst Erdly
10. " Major Filler

11. Dokumentenauflösung

12. " Oberst Winhoff Berlin
13. " Oberst Kowas Rostock
14. " Oberst Kölsch Schwerin
15. " Oberst Frincke Westbrandenburg
16. " Oberstlt. Lindelger Potsdam
17. " Oberstlt. Eggert Leipzig
18. " Oberstlt. Meißner Frankfurt/O
19. " Oberstlt. Ullmann Witten
20. " Oberst Nowak Dresden
21. " Oberstlt. Gierst K-M-Stadt
22. " Oberstlt. Lohse Jena
23. " General Wehst Erfurt
24. " Oberstlt. Richter Hildel
25. " Oberst Bueides Eppry

BSTU
0017

285 - 70.

Heart Failure

71 - 75.

Stes - Hypert. Bol L